

2/2 Dossier 2.123.21.

p.B.51.14.21.20.(26) - DI/pr

VERTRAULICHStänderätliche Kommission zur Beratung der Motion Renschler

P r o t o k o l l

der

Sitzung vom 7. Februar 1969

Parlamentsgebäude Zimmer VI, 10.15 Uhr

Vorsitz:

Herr Ständerat Bodenmann

Anwesend sind:

Die Herren Ständeräte Danioth, Honegger, Munz, Odermatt, Roulin

Entschuldigt abwesend:

Die Herren Ständeräte Guisan und Rohner

Ausserdem sind anwesend:Die Herren Bundesrat Spühler, Botschafter Micheli, Minister Gelzer,
Fürsprech ClercAufzeichnung:

Dr. Dietschi

Herr Bodenmann: Aufgabe der Kommission ist die Behandlung der Motion Renschler. Herr Spühler hat sie entgegengenommen; der Nationalrat hat sie erheblich erklärt. Wir haben heute zu entscheiden, ob wir dem Ständerat gleichfalls Zustimmung beantragen sollen.

./.



Herr Spühler: Ich bin heute in der Lage, Ihnen einige zusätzliche, im stenographischen Bulletin nicht enthaltene Angaben über die "Handlungen" zu machen, die sich die Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon hat zuschulden kommen lassen. Ich bitte Sie, diese Aeusserungen vertraulich zu behandeln.

In meiner Antwort auf die Motion Renschler vor dem Nationalrat hatte ich Gelegenheit, erneut die Entschlossenheit des Bundesrates zu bekunden, das Problem der Waffenausfuhr nach allen Gesichtspunkten von Grund auf zu überprüfen. Es handelt sich in der Tat darum, zwischen den zum Teil gegenläufigen Interessen unserer Landesverteidigung, bis zu einem gewissen Ausmass auch unserer Wirtschaft, und den Imperativen, die uns als neutralem, den Regeln des Völkerrechts, aber auch dem Rotkreuzideal und humanitären Aktionen verpflichteten Land auferlegt sind, einen Ausgleich zu finden. Unsere bisherige, sehr strenge, über die Gebote der internationalen Konventionen hinausgehende Regelung trägt diesem Gedanken bereits Rechnung.

I. Gegenwärtige Regelung der Kriegsmaterialausfuhr

Gemäss Artikel 41 der Bundesverfassung stehen Herstellung, Beschaffung und Vertrieb sowie Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Kriegsmaterial unter der Aufsicht des Bundes. Es ist Sache des Bundesrates, die Vollzugsvorschriften zu erlassen. Er hat insbesondere das Bewilligungsverfahren zu regeln und das Material, das unter die verfassungsmässige Aufsicht fällt, zu bestimmen.

Nach Ende des zweiten Weltkrieges wurde die Materie neu geregelt. Am 29. März 1949 erliess der Bundesrat den grundlegenden Bundesratsbeschluss über das Kriegsmaterial, der seither verschiedene Anpassungen erlebt hat, jedoch in seinen Grundzügen heute noch massgebend ist. Demnach bedarf derjenige, der Kriegsmaterial herstellen will, einer Grundbewilligung, deren Erteilung strengen Bedingungen unterstellt ist. Zudem muss im Einzelfall jede Fabrikation vorgängig bewilligt werden. Ist das Material für das Ausland bestimmt, so ist noch eine Ausfuhrbewilligung einzuholen. Zuständig für die Erteilung der Bewilligungen ist das Militärdepartement. Die Ausfuhrgeschäfte

werden im Einvernehmen mit dem Politischen Departement behandelt. Der Bundesrat hat sich den Entscheid über grundsätzliche Fragen vorbehalten.

In der Regel werden Ausfuhrbewilligungen nur erteilt, wenn es sich um eine direkte Lieferung an eine ausländische Regierung oder an eine von ihr mit einem Fabrikationsauftrag betraute Firma handelt und wenn eine offizielle Erklärung dieser Regierung vorliegt, wonach das Material nur für das eigene Land benötigt und nicht wieder ausgeführt wird. Wenn es die politische Lage erfordert, wird die Ausfuhrbewilligung verweigert oder widerrufen, und zwar auch wenn für das betreffende Geschäft eine Fabrikationsbewilligung erteilt worden ist.

Die im Fall Bührle gemachten Erfahrungen haben uns veranlasst, die Kontrolle noch zu verschärfen und insbesondere die offiziellen Erklärungen der Staaten, die als Empfänger von Kriegsmaterial zugelassen sind, durch unsere diplomatischen Vertretungen überprüfen zu lassen. Auch wurde das Justiz- und Polizeidepartement beauftragt, zu prüfen, in welcher Art und Weise die Bundesanwaltschaft in eine wirksame und ständige Ueberwachung der Ausfuhrgeschäfte eingeschaltet werden könnte. Es darf gesagt werden, dass mit der Ueberprüfung der offiziellen Erklärungen, welche mitunter recht heikle diplomatische Demarchen bedingt, eine in der sonst strengen Kontrolle bestehende Lücke nunmehr geschlossen ist.

Das EPD und das EMD sind im übrigen beauftragt worden, das System der Ueberwachung und Kontrolle der Waffenausfuhr, wie es in Schweden gehandhabt wird, zu studieren und abzuklären, ob sich daraus allenfalls Schlüsse für eine weitere Verbesserung unserer Kontrollmassnahmen ziehen lassen.

Schliesslich hat der Bundesrat beschlossen, für Fragen der Waffenausfuhr eine unter der Leitung des Chefs des EMD stehende ad hoc-Delegation einzusetzen. Dieser gehören überdies an die Vorsteher des EPD und des EJPD. Sie wird durch den Chef des EPD einberufen und in Abwesenheit des Chefs des EMD vom Vorsteher des Politischen Departementes präsiert.

II. Bedeutung der schweizerischen Ausfuhrgeschäfte

Als Kriegsmaterial gelten im Sinne des Bundesratsbeschlusses vom 29. März 1949 vor allem Waffen, Munition und Sprengmittel, ferner Ziel-, Radar- und Feuerleitgeräte sowie Spezialfahrzeuge. Weitere Kategorien umfassen das Flugmaterial, chemische Produkte und Schutzmittel, Uebermittlungsmaterial sowie sämtliche Materialien, Einrichtungen und Geräte zur Erzeugung von Atomenergie, sofern diese für eine militärische Verwendung bestimmt sind. Wertmässig betrug die Kriegsmaterialausfuhr in den letzten Jahren durchschnittlich zwischen 80 und 100 Mio Franken, wovon Waffen und Munition etwa zwei Drittel ausmachen. Es handelt sich also, wie Sie sehen, lediglich um einen Bruchteil von 0,7 bis 0,9 Prozent der Gesamtausfuhr unseres Landes. In den vergangenen beiden Jahren konnte allerdings eine erhebliche Zunahme dieser Durchschnittszahlen beobachtet werden: sie stiegen 1967 auf rund 122 und 1968 auf 183 Mio Franken. Dies erklärt sich aus grösseren Bestellungen der Bundesrepublik Deutschland, Oesterreichs, Dänemarks und Indiens, aber auch den illegalen Geschäften der Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon (rund 14,5 bzw. 21 Mio Franken).

Als wichtigste Abnehmer haben nach wie vor die europäischen Staaten zu gelten, welchen wir im Jahre 1967 Material für rund 85 Mio Franken und im Jahre 1968 für rund 117,5 Mio Franken lieferten. Die grössten Exporte gingen dabei an die Bundesrepublik (25,2 bzw. 55 Mio Franken), Oesterreich (37,5 bzw. 16 Mio Franken), Dänemark (0,5 bzw. 26,5 Mio Franken), Frankreich (3,2 bzw. 5,6 Mio Franken) und Italien (6 bzw. 4,5 Mio Franken). Die Ausfuhrgeschäfte nach Belgien, Holland und Schweden betragen demgegenüber gesamthaft rund 9 bzw. 5 Mio Franken.

Die bewilligten Lieferungen nach afrikanischen Staaten sind unbedeutend (2,7 bzw. 0,1 Mio Franken).

Nordamerika erhielt Material für 4,9 bzw. 2,8 Mio Franken.

Nach Südamerika wurde 1967 Kriegsmaterial im Werte von 5,5 Mio Franken (wovon 4,4 Mio nach Chile) und im vergangenen Jahr

von 8,6 Mio Franken (wovon 3,7 Mio nach Chile und 4,1 Mio nach Peru) ausgeführt.

Die Lieferungen nach asiatischen Staaten betragen 1967 8,6 Mio Franken (wovon 6,9 Mio nach Indonesien) und 1968 24,6 Mio Franken (wovon 20,5 Mio nach Indien).

Schliesslich erwarb die australische Armee im abgelaufenen Jahr 14 Pilatus-Porter Flugzeuge im Betrag von rund 7,7 Mio Franken.

III. Ermittlungen der Bundesanwaltschaft

Das gerichtspolizeiliche Ermittlungsverfahren, das der Bundesanwalt im Zusammenhang mit den Kriegsmaterial-Exporten der Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon auf Grund eines Bundesratsbeschlusses und einer Anzeige des EMD am 4. November 1968 eingeleitet und unter Einsatz eines Kommissärs und drei Inspektoren der Bundespolizei durchgeführt hat, zeitigte bisher folgendes Resultat:

Direktor Gabriel Lebedinsky, Vizedirektor Dr. Alexander Gelbert und Prokurist Max Meili haben in verschiedenen Gruppierungen im Laufe der Jahre 1964 bis 1968 der zuständigen Stelle des EMD wiederholt bewusst unrichtige Angaben gemacht, gefälschte Dokumente (falsche sog. Endverbraucher-Zeugnisse) vorgelegt und so zu Unrecht Fabrikations- und Ausfuhrbewilligungen für Kriegsmaterial erwirkt oder zu erlangen versucht. Mit diesen Bewilligungen konnten sie - entgegen dem Kriegsmaterialbeschluss - Flabkanonen, Zubehörmaterial, Munition und Flugzeugraketen in Länder liefern, die, wie sie wussten, als kriegführende oder konfliktbedrohte Staaten nicht hätten beliefert werden dürfen. Im einzelnen handelt es sich um folgende rechtswidrigen Ausfuhren:

- nach <u>Südafrika</u> :	Flabkanonen 35mm und Munition, aber auch 30mm Munition im Gesamtbetrag von	ca. Fr. 52,7 Mio
- nach <u>Nigeria</u> :	Flabkanonen 20mm und Munition im Gesamtbetrag von rund	" 5,4 Mio
- nach <u>Aegypten</u> :	Flabkanonen 20mm und Munition im Gesamtbetrag von rund	" 6,5 Mio
		<hr/>
	Uebertrag	ca. Fr. 64,6 Mio

- 6 -

		Uebertrag ca. Fr. 64,6 Mio
- nach <u>Saudi-Arabien</u> :	Flugzeugraketen 8 cm im Gesamtbetrag von	ca. " 4,5 Mio
- nach <u>Israel</u> :	Munition 30mm im Betrag von	ca. " 19,5 Mio
- nach <u>Libanon</u> :	Munition 20mm im Gesamtbetrag von	ca. " 0,15 Mio
		<hr/> Total ca. Fr. 88,7 Mio <hr/>

Für weitere rund 10 Millionen Franken sollte Munition 20mm, Flugzeugraketen 8cm usw. nach Israel geliefert werden, doch kam es wegen des Ermittlungsverfahrens nicht mehr zum Vollzug.

Alle diese Feststellungen sind im gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahren anhand von Akten getroffen und von den jeweiligen Beschuldigten protokollarisch zugegeben worden. Es sei das deshalb hervorgehoben, weil in Stellungnahmen von Anwälten der Beschuldigten geltend gemacht worden ist, es handle sich bei den amtlich bekanntgegebenen Tatsachen um "einseitige Darstellungen".

Direktor Dr. Dieter Bürhle wird zur Last gelegt, die illegalen Exporte "schuldhaft" nicht verhindert zu haben. Im Falle der illegalen Exporte nach Südafrika hat Direktor Lebedinsky zu Protokoll gegeben, er selber habe 1964 Direktor Bürhle (mit dem er übrigens per "Du" ist) gesagt, dass die weiteren Waffen- und Munitionslieferungen an das inzwischen mit Exportsperrbelegte Südafrika tarnungshalber über Frankreich gingen; Direktor Bürhle habe indessen keinerlei Verbot ausgesprochen, sondern die Transaktion stillschweigend gebilligt. Die Bundesanwaltschaft ist der Auffassung, dass Direktor Bürhle durch die Aussagen Direktor Lebedinskys erheblich belastet wird; auch hält sie es für ganz unwahrscheinlich, dass Direktor Bürhle von den anderen illegalen Exporten in der Höhe von rund 40 Millionen Franken nichts erfahren und nichts geahnt habe. Der Kriegsmaterialbeschluss sieht übrigens nicht nur Strafe bei vorsätzlichem Handeln, sondern auch bei Fahrlässigkeit vor.

Das gerichtspolizeiliche Ermittlungsverfahren dauerte länger (vom 4. November 1968 bis zum 18. Januar 1969) und wurde umfangrei-

cher als ursprünglich angenommen wurde. Aber ein Teil der Beschuldigten hat eben schon vor und dann vor allem während der bundesanwaltschaftlichen Ermittlungen kolludiert: Es wurde z.B. vereinbart, was man und wie man bestreiten wolle; man hat Akten beseitigt und zur Tarnung Verträge verfälscht; es wurden Quittungen mit falschen Unterschriften in die Buchhaltung der Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon gegeben, Korrespondenzen fabriziert und rückdatiert, sowie ganze Banktransaktionen fingiert, um die wirklichen Waffenkäufer zu verdecken. Die Bundesanwaltschaft musste daher zwei Personen vorübergehend in Haft nehmen; die Wahrheit hätte sonst vielleicht nicht aufgedeckt werden können.

Am 29. Januar 1969 hat der Bundesrat beschlossen, gegen die eingangs genannten Beschuldigten und gegen zwei untergeordnete Beteiligte eine eidgenössische Voruntersuchung anzuordnen. Die Voruntersuchung und das aller Wahrscheinlichkeit folgende Verfahren vor dem Bundesstrafgericht wird zeigen, wer an diesen illegalen Kriegsmaterial-Exporten strafrechtlich Schuld trägt.

Die Ermittlungen der Bundesanwaltschaft im Zusammenhang mit den Waffenexporten der Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon sind mit der Eröffnung der eidgenössischen Voruntersuchung noch nicht zu Ende. Wie die Bundesanwaltschaft mitgeteilt hat, prüft sie weitere Kriegsmaterial-Ausfuhren des genannten Unternehmens.

Auch im Zusammenhang mit den Kriegsmaterial-Exporten anderer Firmen (z.B. Contraves, Hispano-Suiza usw.) sind Ueberprüfungen im Gange, die noch einige Zeit dauern werden, da vieles auf diplomatischem Wege im Ausland geklärt werden muss.

IV. Verantwortlichkeit der Bundesverwaltung

Der Bundesrat hat den Bundesanwalt mit der Klärung der Frage beauftragt, ob Stellen der Bundesverwaltung schon früher die illegalen Kriegsmaterial-Exporte der Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon hätten erkennen und verhindern können, ja ob eine Stelle der Bundesverwaltung von den Machenschaften der Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon eventuell sogar Kenntnis gehabt habe, ohne zu intervenieren.

Wie der Bundesanwalt mitteilt - sein abschliessender Bericht wird erst in einem späteren Zeitpunkt eingehen - haben die bisherigen Ermittlungen keinerlei Anhaltspunkte ergeben, dass eine Stelle der Bundesverwaltung von den illegalen Kriegsmaterial-Exporten der Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon Kenntnis gehabt und nichts unternommen hätte. Ob eine Nachlässigkeit gegeben sei, wird er unter folgenden Gesichtspunkten prüfen:

1. Hätte die Bundesstelle, welche für die Fabrikations- und Ausfuhrbewilligungen im EMD zuständig ist, die Unrichtigkeit der Angaben der Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon in den Gesuchen bzw. die Unechtheit der in Frage stehenden Endverbraucher-Zeugnisse erkennen können und sollen? Wäre sie eventuell verpflichtet gewesen, die Endverbraucher-Zeugnisse im Ausland überprüfen zu lassen?
2. Hätten die genannte Stelle und die im Eidgenössischen Politischen Departement zuständige Instanz nach den ersten Informationen über Schweizer Instruktoren bzw. Oerlikon-Kanonen in Nigeria sofort Strafanzeige erstatten oder eigene Recherchen in der Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon vornehmen sollen?
3. Hätte die zuständige Instanz des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes bei der jährlichen Abrechnung der Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon im Zusammenhang mit den 210 Flabkanonen, welche die Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon für den Bund zu verkaufen hatte, auf die illegalen Exporte stossen können und sollen?
4. Hätte die Bundesanwaltschaft, der 1967 ebenfalls Teilinformationen zugekommen sind, die illegalen Exporte erkennen können und die Angelegenheit aufgreifen sollen?

In seiner vorläufigen Stellungnahme führt der Bundesanwalt, der übrigens, wie Sie wissen, erst seit kurzem im Amt ist, und daher ohne Zweifel grösstmögliche Objektivität walten lässt, dazu aus: Die Bewilligungsstelle des EMD hat bei Fabrikations- und Ausfuhrgesuchen regelmässig sog. Endverbraucher-Zeugnisse verlangt. Die unwarhen Angaben in den Gesuchen und die Unechtheit der Zeugnisse waren dabei nicht ohne weiteres durchschaubar. Nur eine umständliche

Ueberprüfung der Zeugnisse im Ausland, wobei der diplomatische Weg hätte eingeschlagen werden müssen, hätte Klarheit bringen können. In der Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon waren nur wenige Personen orientiert, und die belastenden Urkunden wurden separiert verwahrt; in der Buchhaltung figurierte nur die Tarn-Transaktion; eine Kontrolle an Ort und Stelle hätte somit kaum etwas zutage gefördert. Ferner: Die ersten Informationen aus Afrika, welche von Schweizer Instruktoren bzw. Oerlikon-Flabkanonen sprachen, waren recht vage. So hiess es zuerst, Schweizer Instruktoren instruierten an schwedischen Bofors-Kanonen. Im übrigen wurden und werden Oerlikon-Flabkanonen auch ausserhalb der Schweiz in Lizenz hergestellt; es musste sich also nicht um Exporte aus der Schweiz handeln. Ob sodann die Finanzverwaltung durch die Forderung an die Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon, genauere Abrechnungsunterlagen beizubringen, die illegalen Waffenexporte hätte aufdecken können, ist fraglich, denn die Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon besass, wie erwähnt, Tarnungs-Unterlagen. Die Bundesanwaltschaft schliesslich erhielt lediglich Teilinformationen, die keine Schlüsse auf illegale Exporte zuliessen. Es bleibt somit lediglich die Frage, ob nach dem ersten Verdacht die Angelegenheit hätte rascher vorangetrieben und früher angezeigt werden können. Doch auch in diesem Zusammenhang ist zu sagen: Es ist verständlich, dass die in Frage stehenden Bundesinstanzen erst Strafanzeige erstatten wollten, wenn sie einigermaßen sichere Grundlagen beisammen hatten, und sie haben sich nach dem ersten Verdacht ständig bemüht, diese Grundlage zu schaffen. Wie gesagt, steht der abschliessende Bericht des Bundesanwaltes aber noch aus.

V. Perspektiven für eine zukünftige Regelung

Es kann nicht meine Aufgabe sein, mich heute schon über die grundsätzliche Problematik der Waffenausfuhr zu äussern. Der Bundesrat ist, ich betonte es schon, bereit, die Frage unvoreingenommen zu prüfen. Er hat sich weiterhin bereit erklärt, diese Ueberprüfung einem unabhängigen Expertengremium, wie dies Herr Nationalrat Renschler verlangt hatte, zu übertragen und dessen Bericht zu gegebener Zeit den Räten vorzulegen. Ich darf aber noch einmal darauf

hinweisen, dass sich der Bundesrat in dieser wehr- und staatspolitisch gleichermassen bedeutungsvollen Frage seine eigene Stellungnahme vorbehalten wird. Verwaltungsintern sind denn auch bereits die nötigen Weisungen für eine Ueberprüfung des ganzen Problemkomplexes erteilt worden.

VI. Zusammenarbeit mit den Neutralen.

Im Zusammenhang mit einer restriktiveren Politik in bezug auf Kriegsmaterialausfuhr ist wiederholt von der Verstärkung der Zusammenarbeit neutraler Staaten auf rüstungstechnischem Gebiet gesprochen worden. Eine solche Zusammenarbeit wird vom EPD und EMD als erwünscht angesehen und gefördert. So einigten sich im Sommer 1966 die Schweiz und Schweden durch Notenaustausch über eine Verstärkung der Zusammenarbeit auf militärischem Gebiet. Mit Oesterreich bestehen ähnliche, wenn auch nicht in gleicher Weise formalisierte Vereinbarungen. Die Zusammenarbeit erfolgt - vorläufig wenigstens - hauptsächlich in Form eines Erfahrungs- und Informationsaustausches auf dem Gebiete der Bewaffnung und der militärischen Ausrüstung. Schon daraus können sich aber für die Beteiligten gewisse Vorteile ergeben. Falls es gelingt, über diese Kontakte hinaus zu gemeinsamen Entwicklungs- und Beschaffungsprojekten zu kommen, kann sich der Nutzen als sehr substanziell erweisen.

Bei den aus dieser Zusammenarbeit resultierenden Vorteilen liegt denn auch der Anknüpfungspunkt zu dem an sich ganz anders gelagerten Problem der Waffenexporte. Die Staaten, welche sich aus neutralitätspolitischen Gründen eine weitgehende Selbstbeschränkung in bezug auf die Ausfuhr von Kriegsmaterial auferlegen, könnten - so wird argumentiert - in den aus ihrer Zusammenarbeit resultierenden Vorteilen sozusagen eine Kompensation für die Nachteile finden, die sich für ihre eigene Rüstung aus dem ganzen oder teilweisen Verzicht auf Auslandsgeschäfte ergeben.

Diese Ueberlegung mag auf den ersten Blick etwas für sich haben. Man muss sich aber hüten, daraus voreilige Schlussfolgerungen zu ziehen. Es hat sich nämlich schon jetzt gezeigt, dass sich die

Bemühungen um eine engere Zusammenarbeit immer dann als sehr mühsam erweisen, wenn die industriellen Interessen auf beiden Seiten tangiert sind. Sobald gewisse Waffen oder Ausrüstungsgegenstände in beiden Ländern hergestellt werden, so dass sozusagen Konkurrenzprodukte vorhanden sind, ist es nicht einfach, sich im Zeichen der Zusammenarbeit für das eine oder andere Modell zu entscheiden. Eine wirkliche praktische Zusammenarbeit wird nur dann möglich sein, wenn bereits in einem sehr frühen Stadium die militärischen Anforderungen aufeinander abgestimmt werden und das fragliche Produkt entweder nur in einem oder andern Land oder aber in einer für die Industrie aller Beteiligten vorteilhaften Weise sowohl hier wie dort hergestellt wird. Solche Gelegenheiten ergeben sich eher selten und es wäre eine Illusion zu glauben, dass durch die verstärkte Zusammenarbeit die Konkurrenz zwischen der interessierten Industrie aufgehoben werden könnte. Wenn neutrale Staaten wie z.B. die Schweiz und Schweden dazu übergingen, nur noch unter sich die Waffenexporte zuzulassen, so ist vorauszusehen, dass die Industrien der beteiligten Länder auf diesem so sehr eingeschränkten Markt mit noch vermehrter Intensität um jede sich abzeichnende Möglichkeit kämpfen würden. Die Zusammenarbeit auf militärischem Gebiet zwischen neutralen Staaten kann deshalb die Nachteile nicht aufwiegen, die sich in rein rüstungsmässiger Hinsicht aus einer noch restriktiveren Ordnung der Kriegsmaterialausfuhr ergeben würden. Sie ist mit Recht zu befürworten, stellt aber im Zusammenhang mit der uns hier interessierenden Frage keine Patentlösung dar, ebensowenig wie etwa die Nationalisierung unserer Waffenindustrie. Was wir tun können und tun müssen, ist zu verhindern, dass sich illegale Waffengeschäfte, wie sie sich die Firma Bührle hat zuschulden kommen lassen, wiederholen können.

Herr Bodenmann dankt Herrn Spühler für sein aufschlussreiches Exposé und eröffnet die Diskussion.

Herr Honegger: Die Affäre Bührle hat das Ansehen von Bund, Armee und Privatwirtschaft gleichermassen in Mitleidenschaft gezogen.

Trotzdem dürfen wir uns heute nicht zu einer Kurzschlusshandlung hinreissen lassen. Unsere Armee ist auf eine eigene Rüstungsindustrie angewiesen und diese kann nur bestehen, wenn sie exportiert. Wir müssen jedoch das Problem gründlich überprüfen, auch wenn ich persönlich der Auffassung bin, dass die bisherige Bewilligungspraxis richtig war. Ich stimme daher der Ueberweisung der Motion zu.

Die Motion Schmid vom 2. Dezember 1968, worin der Bundesrat eingeladen wird, einen Verfassungsartikel auszuarbeiten, der ein generelles Waffenausfuhrverbot vorsieht, ist im Nationalrat noch nicht behandelt worden. M.E. sollte diese Motion nicht entgegengenommen werden. Was gedenkt der Bundesrat zu tun?

Ist der Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon die Grundbewilligung entzogen worden?

Herr Odermatt: Die Bührle-Bombe platzte zu einem Zeitpunkt, in dem die öffentliche Meinung unter dem Eindruck des Nigeria/Biafra-Konfliktes besonders empfindlich reagiert hat. Der psychologische Effekt steht denn auch in keinem Verhältnis zu den tatsächlich erfolgten Waffenlieferungen, die das Kriegsgeschehen im übrigen nicht zu beeinflussen vermochten. Eines jedoch ist sicher: Wir sind an einer eigenen Rüstungsindustrie interessiert und die Möglichkeit eines totalen Waffenausfuhrverbotes muss daher von vorneherein ausgeschlossen werden. Auch würde das Volk einem solchen Beschluss nicht zustimmen. Ich frage mich in diesem Zusammenhang, ob wir nicht - um der Sache mehr Gewicht zu geben - statt einer bundesrätlichen Verordnung ein Bundesgesetz erlassen sollten?

Ueber zwei Punkte besteht nach wie vor Unklarheit: Wurde bezüglich der 210 Flabkanonen mit Bührle ein Vertrag abgeschlossen? Wenn ja, hätte dieser Vertrag ständig überprüft werden müssen.

Sind die gemäss den geltenden Bestimmungen zu entrichtenden Gebühren nachgefordert worden? Wenn nicht, hätte dies wohl auf dem Zwangswege zu geschehen.

Alles in allem bin ich der Auffassung, dass wir der Motion Renschler zustimmen sollten; darnach werden wir grundsätzlich über

das ganze Problem zu befinden haben.

Herr Munz: Dem Exposé von Herrn Spühler war zu entnehmen, dass nicht nur gegen die Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon sondern auch gegen andere Kriegsmaterial produzierende Firmen Untersuchungen eingeleitet worden sind. Dies liegt m.E. nicht nur im Interesse des Bundes und der Oeffentlichkeit im In- und Auslande, sondern auch der betroffenen Firmen selbst. Ich möchte hier nur an die MOWAG AG erinnern, deren Direktor mir kürzlich bezeugt hat, dass seine Firma sich in dieser Beziehung nichts vorzuwerfen habe. Auch würde dadurch die ganze Angelegenheit auf ihre richtigen Proportionen zurückgeführt. Wie weit wurden diese Ueberprüfungen ausgedehnt?

Was den Vorschlag Odermatt betreffend eine Umwandlung der bundesrätlichen Verordnung in ein Bundesgesetz anbelangt, möchte ich zur Vorsicht mahnen. Die Kriegsmaterial-Frage umschliesst eine Materie, die steten Wandlungen und Entwicklungen unterworfen ist. Sie lässt sich auf dem Verordnungswege zweifellos flexibler regeln.

Und noch eine Marginalfrage, von der ich zugeben muss, dass sie unter den gegebenen Umständen wenig opportun erscheint: Kann, was Herr Renschler verlangt, formalrechtlich überhaupt in eine Motion gekleidet werden? Die von ihm geforderte Berichterstattung ist doch schliesslich keine "zu treffende Massnahme".

Zusammenfassend möchte ich unterstreichen, dass, das Waffenausfuhrproblem durch ein Staatsmonopol lösen zu wollen, so ziemlich das unglücklichste wäre, was wir tun könnten. Sollte sich dann einmal ein Betriebsunfall ereignen, so wäre der Bund direkt impliziert.

Herr Danioth: Auch ich bin der Meinung, dass ein totales Waffenausfuhrverbot für unser Land nicht in Frage kommt. Herr Renschler hat (vgl. Seite 682 des stenographischen Bulletins) auf die Londoner Reise Herrn Alt-Bundesrat Wahlens hingewiesen, deren Zweck es gewesen sei, ein britisches Waffen-Embargo gegenüber Nigeria zu erwirken. Ist das zutreffend?

Mit Bezug auf dieses selbe Land sagte Herr Spühler im Nationalrat (ebenda S. 686), "um Bewilligungen ist nie ersucht worden und es sind nie irgendwelche erteilt worden"; an anderer Stelle sagte Herr Spühler: "am 7. März widerrief das EMD die Ausfuhrbewilligung". Liegt hier nicht ein Widerspruch vor?

Im übrigen scheint mir, dass man bei der Erteilung von Ausfuhrbewilligungen zu sehr auf die Seriosität der Lieferfirmen abgestellt hat. Die in Art. 16 des BRB über das Kriegsmaterial vom 28. März 1949, den ich übrigens für ausreichend erachte, stipulierten Kontrollmassnahmen sollten in Zukunft strenger gehandhabt werden.

Warum wurde übrigens seinerzeit das Waffenausfuhr-Embargo auf Südafrika ausgedehnt?

Herr Roulin: Ich frage mich, ob das Waffenausfuhrproblem nicht insofern einer Lösung entgegenzuführen wäre, als unserer einheimischen Rüstungsindustrie in vermehrtem Masse Aufträge aus dem Ausland übertragen werden könnten, die den Exportausfall wenigstens teilweise wettmachen würden.

Herr Odermatt: Herr Munz hat meinen Vorschlag der Schaffung eines Bundesgesetzes missverstanden; lediglich die Grundsätze wären im Bundesgesetz zu verankern, alles andere bliebe der Regelung durch Ausführungserlasse vorbehalten.

Meiner Meinung nach wird die DMV durch das gegenwärtige Kontrollsystem überfordert. Wäre es nicht an der Zeit, hier eine Neuordnung zu schaffen?

Art. 22 des BRB vom 28. März 1949 sieht vor, dass das EJPD die Untersuchung und Beurteilung den Kontrollbehörden übertragen kann. Sollte diese Aufgabe nicht direkt den Bundesinstanzen zugewiesen werden?

Herr Bodenmann: Ich habe drei Fragen zu stellen: Die Verantwortung in der ganzen Waffenhandels-Affäre liegt grundsätzlich beim EMD.

Warum wird sie weiterhin vom Vorsteher des EPD vertreten?

Ist die in der Motion Renschler verlangte Expertenkommission schon ernannt?

Besteht tatsächlich keine Möglichkeit, die von der fehlbaren Firma widerrechtlich erzielten Gewinne durch den Bund beschlagnahmen zu lassen?

Antwort von Herrn Spühler

Herr Spühler: Zur Frage von Herrn Honegger: Herr Nationalrat Schmid war damals krank und konnte seine Motion nicht begründen; die Beantwortung wurde daher verschoben. Meiner Meinung nach sollte die Motion abgelehnt werden, da sie ein generelles Waffenausfuhrverbot verlangt. Der Bundesrat ist bereit, die Frage materiell zu prüfen; er erklärte dies durch Annahme der Motion Renschler, welche in Punkt 4 ohnehin eine Abklärung der aus einem Waffenexportverbot resultierenden Konsequenzen verlangt.

- Die Grundbewilligung für Bührle ist nicht berührt; in Einzelfällen (Oesterreich, BRD) können Ausfuhrbewilligungen für Lieferungen zugestanden werden, für welche die Fabrikationsbewilligung erteilt worden ist und die Gegenstand eines früheren Vertrages sind.

Generell möchte ich zur Motion Renschler bemerken, dass ich darüber keineswegs unglücklich war, da sie den Bundesrat von der Pflicht entband, sofort materiell auf alle aufgeworfenen Fragen einzutreten.

- Was die Frage Herrn Bodenmanns bezüglich einer Beschlagnahme der illegalen Gewinne anbelangt, so werden wir das Ergebnis der Untersuchung abwarten müssen.
- Es ist richtig, dass nicht nur der Bund sondern auch die beteiligten Firmen an einer vollständigen Aufklärung der Waffenhandels-Affäre interessiert sind (Frage Munz). Das ist auch der Sinn der gegenwärtig von der Bundesanwaltschaft geführten Untersuchung. Ich glaube

nach den bisher vorliegenden Ergebnissen sagen zu dürfen, dass die in Frage stehenden Firmen nichts zu befürchten haben werden.

- Was die von Herrn Danioth erwähnte Londoner Reise Alt-Bundesrat Wahls anbelangt, so handelte es sich hier um eine reine Friedensaktion.
- Das Südafrika-Embargo geht auf das Jahr 1961 zurück. Der Bundesrat wollte damit vermeiden, dass schweizerische Waffen in einem möglichen Rassenkonflikt eingesetzt würden. Dies hätte unweigerlich Rückwirkungen seitens der schwarz-afrikanischen Länder zur Folge gehabt.
- Die von Herrn Roulin gemachte Anregung wird von der Expertenkommission geprüft werden.
- Das Waffenausfuhrproblem berührt die Kompetenz dreier Departemente (Frage Bodenmann). Angesichts der Unruhe, welche die Bührle-Affäre in der Öffentlichkeit ausgelöst hat, habe ich mich in meiner damaligen Funktion als Bundespräsident der Aufgabe unterzogen, die Frage vor dem Parlament zu vertreten.
- Die Expertenkommission ist noch nicht ernannt. Die dafür vorgesehenen Persönlichkeiten sind angefragt worden, doch liegt ihre endgültige Zustimmung noch nicht vor.

Herr Spühler bittet Herrn Clerc, zu den Fragen mehr speziellen Charakters Stellung zu nehmen.

Herr Clerc: Was die von Herrn Odermatt erwähnten Gebühren für die illegalen Geschäfte anbelangt, so sind sie bereits einkassiert worden.

- Ich kann Herrn Munz versichern, dass die Untersuchung der Bundesanwaltschaft sich auf sämtliche Firmen erstrecken wird.
- Der von Herrn Danioth zitierte Widerspruch im stenographischen Bulletin beruht auf einer Verwechslung der Länder Nigeria (für welches nie Ausfuhrbewilligungen erteilt wurden) und Niger (wo eine solche unverzüglich nach Bekanntwerden der illegalen Geschäfte gesperrt wurde).

- Herr Odermatts Vorschlag einer gesetzlichen Regelung über das Kriegsmaterial auf BG-Ebene ist nicht neu. Dann müsste aber konsequenterweise auch Absatz 4 von Art. 41 BV, demgemäss der Bundesrat die Vollzugsvorschriften zu erlassen hat, revidiert werden.
- Die Gerichtsbarkeit der Kantone muss beibehalten werden, da das Bundesgericht unmöglich mit all den kleinen anfallenden Untersuchungen befasst werden kann.
- Die Belastung der DMV durch die notwendigen periodischen Kontrollen hält sich in erträglichem Rahmen. Es sind gerade die kleinen Firmen und Waffenhändler, die am meisten zu tun geben. Die Auslandsgeschäfte werden im Einvernehmen mit dem EPD behandelt.
- Die von Herrn Danioth geforderte Intensivierung der Kontrolle wirft Probleme auf, da die Unterscheidung zwischen zivilem und militärischem Bereich nicht immer leicht ist (Pilatus-Porter!). Dass uns gefälschte Dokumente vorgelegt würden, hatten wir allerdings nicht geahnt. Wir sind daher jetzt dazu übergegangen, alle wichtigeren Endverbraucher-Zertifikate - auch solche früheren Datums - an Ort und Stelle überprüfen zu lassen.

Herr Honegger: Zur Zeit ist, wie man weiss, eine Neuüberprüfung der Kompetenzen bei Bührle im Gange. Es wäre zu überlegen, ob nicht diejenigen Kreise innerhalb der Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon, die eine solche Neuordnung anstreben, unterstützt werden sollten, indem - gleichsam als Druckmittel - ein Entzug der Grundbewilligung für Bührle jetzt schon in Erwägung gezogen würde.

Die Kommission fasst einstimmig Beschluss, dem Ständerat zu beantragen, der Ueberweisung der Motion Renschler zuzustimmen.

Ein entsprechendes Communiqué wird gutgeheissen.

Schluss der Sitzung: 12 Uhr